

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Urteil vom 25.4.2007

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der am 16. April 1983 in Machmur geborene Kläger ist nach seinen Angaben irakischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger muslimischen Glaubens. Er gibt an, am 24. Juni 2001 per Lkw aus der Türkei kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Dort stellte der Kläger am 28. Juni 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 12. Juli 2001 gab er im Wesentlichen an, dass er bis zu seiner Ausreise in Machmur gelebt und ohne Berufsausbildung im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet habe. Am 5. Juni 2001 sei sein Bruder unter dem Vorwurf der Zusammenarbeit mit der irakischen Opposition verhaftet worden. Am 7. Juni 2001 sei auch noch sein Vater festgenommen worden, als dieser sich bei der Polizei nach dem Verbleib des Bruders erkundigt habe. Aus Angst, ebenfalls verhaftet zu werden, habe er sich auf Anraten seiner Mutter und seines Onkels mittels eines Schleppers ins Ausland begeben. Er befürchtete, bei Rückkehr in den Irak eingesperrt oder hingerichtet zu werden.

Mit Bescheid vom 14. September 2001 lehnte das Bundesamt (1.) den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte aber fest, dass (2.) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Eine asylrechtlich bedeutsame Verfolgung sei allein schon wegen seiner Asylantragstellung nach illegaler Ausreise zu befürchten.

Mit Schreiben vom 11. August 2005 teilte das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) dem Kläger mit, dass ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden

sei. Die politische Lage im Irak hätte sich grundlegend geändert. Der Kläger wies mit Schreiben vom 16. September 2005 darauf hin, dass die Qualifikationsrichtlinie einem Widerruf der Flüchtlingsanerkennung entgegenstehe. Die irakische Regierung sei nicht in der Lage, die Bevölkerung zu schützen.

Mit Bescheid vom 22. September 2005, als Einschreiben zur Post am 6. Oktober 2005 gegeben, widerrief das Bundesamt (1.) die mit Bescheid vom 14. September 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass (2.) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie (3.) Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 12. Oktober 2005 erhob der Kläger Klage. Zur Klagebegründung vor dem Verwaltungsgericht München wies er auf die prekäre Sicherheitslage im Irak hin. Andauernd fänden Tötungen, Terroranschläge, willkürliche Verhaftungen, Folterungen, Schießereien und Erpressungen statt. Auch das Auswärtige Amt gehe von der Existenz staatlicher und vor allem nichtstaatlicher Verfolgung aus. Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 14. November 2006 die Klage ab. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG lägen vor. Aufgrund der Änderung der politischen Verhältnisse im Irak könne nicht mehr von einer dem Kläger dort drohenden politischen Verfolgung ausgegangen werden. Aus der Genfer Flüchtlingskonvention ergäbe sich nichts anderes. Die Voraussetzungen von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Gefahren, denen die Bevölkerung im Land allgemein ausgesetzt sei, würden wegen des wirksamen Abschiebungsschutzes aufgrund bestehender Erlasslage nicht zur Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2007 ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu. Zu klären sei die Frage, ob § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG auf Widerrufsbescheide anwendbar ist, die nach dem 1. Januar 2005 ergangen sind, sich aber auf einen Anerkennungsbescheid aus der Zeit vor dem 1. Januar 2005 beziehen.

Zur Begründung der Berufung legte der Kläger mit Schriftsatz vom 19. Februar 2007 dar, dass das Bundesamt hier nach § 73 Abs. 2a AsylVfG eine Ermessensentscheidung hätte treffen müssen. Die anerkennende Entscheidung sei seit mehr als drei Jahren unanfechtbar. Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts München vom 14. November 2006 und des Bescheids des Bundesamtes vom 22. September 2005 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung hat keinen Erfolg. Das Gericht kann diese Entscheidung mit Einverständnis der Parteien ohne mündliche Verhandlung treffen (§ 125 Abs. 1 Satz 1, § 101 Abs. 2 VwGO).

Das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 14. November 2006 ist nicht zu beanstanden. Die unter Nr. 1. des Bescheids des Bundesamts vom 22. September 2005 erfolgte Widerrufsentscheidung ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Auch die unter Nr. 2. und Nr. 3. des Bescheids getroffenen Feststellungen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen, sind rechtmäßig. Der Kläger hat zum Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylVfG) weder einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Iraks noch darauf, dass diese Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG gewährt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) wurde unter anderem durch das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 abgelöst und das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG geregelt. Die bisherigen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG finden sich in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) in § 60a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Der Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks findet seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h., die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Vorschrift ist auch anwendbar, wenn die Gewährung von Abschiebungsschutz von Anfang an rechtswidrig war. Ändert sich hingegen im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Gefährdungssituation, rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die Neubewertung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (BVerwG vom 25.8.2004 DÖV 2005, 77; vom 19.9.2000 BVerwGE 112, 80). Bei bereits erlittener Vorverfolgung darf ein Widerruf nur erfolgen, wenn sich weitere Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (BVerwG vom 24.11.1998 NVwZ 1999, 302). Ist dagegen der Ausländer unverfolgt ausgereist, darf bei einer Rückkehr keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung – auch durch nichtstaatliche Akteure – drohen (BVerwG vom 18.7.2006 ZAR 2006, 410 = InfAuslR 2007, 33; vom 14.11.2006 BVerwG 1 B 220.06; BayVGh vom 18.1.2000 InfAuslR 2000, 464). Von einem

Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Das Bundesamt besaß und besitzt bei dem von ihm gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG zu erlassenden Verwaltungsakt – vorbehaltlich der nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführten Vorschrift des § 73 Abs. 2a AsylVfG – keinen Ermessensspielraum, sondern hat eine gebundene Entscheidung zu treffen.

Hiervon ausgehend hat das Bundesamt zu Recht die mit Bescheid vom 14. September 2001 getroffene Feststellung, dass im Fall des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Iraks vorliegen, widerrufen.

Nach Überzeugung des Gerichts hat der Kläger infolge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Änderung der Verhältnisse weder zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft mangels abschiebungsschutzrelevanter Rückkehrgefährdung einen Anspruch auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz politisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zugunsten des Klägers aus. Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger auf zwingende, aus einer früheren Verfolgung herrührende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen und deshalb gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einer Widerrufsentscheidung abzusehen ist, sind nicht ersichtlich.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Abschiebungsschutz vorliegen, ist gemäß § 77 Abs. 1 Halbsatz 2 AsylVfG, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergeht, auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung, also auf die gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit bzw. Schutzbedürftigkeit nach Maßgabe des Zuwanderungsgesetzes abzustellen. Da mit Ablauf des 10. Oktober 2006 die formellen Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl EU L 304 vom 30.9.2004 S. 12 ff; Qualifikationsrichtlinie – Richtlinie –) vorliegen (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie), sind darüber hinaus Regelungen dieser Richtlinie, die unbedingt ausgestaltet sind, sich inhaltlich als hinreichend bestimmt erweisen und subjektiv-öffentliche Rechte einräumen oder jedenfalls darauf abzielen, rechtliche Interessen Einzelner zu schützen, bei der Entscheidung über das Bestehen eines Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz ebenfalls zu berücksichtigen (siehe zu den Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung von Richtlinien grundlegend EuGH vom 4.12.1974 EuGHSlg 1974, 1337; zusammenfassend zuletzt EuGH vom 11.7.2002 DVBl 2002, 1364).

Unter Zugrundelegung der sich hieraus ergebenden Anforderungen bedarf der Kläger keiner Schutzgewährung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (mehr). Dies gilt auch in Bezug auf Art. 33 Nr. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559; Genfer Flüchtlingskonvention – GFK –), der hier keinen weitergehenden Schutz vermittelt, und bezüglich der in Art. 13 der Richtlinie vorgesehenen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, soweit der Begriff der Verfolgung im Sinn von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG durch Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der

Richtlinie Ergänzungen erfährt. Zu beachten ist auch, dass nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie die Ab-erkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe des Art. 11 nur für Anträge auf internationalen Schutz vorgesehen ist, die nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt wurden (siehe hierzu BVerwG vom 13.12.2006 BVerwG 1 B 235.06).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 33 GFK darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinn des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpfen (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Anders als bei Art. 16a Abs. 1 GG, der grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt, kann Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von dem Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ergänzungen gelten diese Vorgaben grundsätzlich auch für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Qualifikationsrichtlinie.

Die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im Sinn der vorgenannten Bestimmungen liegen nicht vor. Für den Kläger besteht bei einer Rückkehr in den Irak keine abschiebungsschutzrelevante Gefährdung (mehr).

Zunächst ist festzuhalten, dass für den Kläger im Gegensatz zum Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet und der Asylantragstellung im Jahre 2001 nicht mehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr besteht, im Irak wegen der Asylantragstellung im westlichen Ausland und/oder illegaler Ausreise mit hinreichender Wahrscheinlichkeit politischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das frühere Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit

dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtslage im Irak einher. Die Ausübung des Rechts der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung ist allerdings durch das allgemein zu konstatierende hohe Gewaltniveau eingeschränkt (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 11.1.2007, 29.6.2006, 24.11.2005, 10.6.2005 und 2.11.2004).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf weiteres für die Sicherheit zuständig. Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und KDP), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehörten mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. Am 15. Dezember 2005 fanden die Parlamentswahlen im Irak statt. Dabei erhielten die Vereinigte Irakische Allianz (Schiiten) 47 %, das Kurdische Bündnis ca. 19 %, die Irakische Front der Eintracht (Sunniten) ca. 16 %, die Nationale Irakische Liste (Säkulare) ca. 9 %, die Irakische Dialogfront (Sunniten) ca. 4 % sowie sonstige Gruppen ca. 5 % der Stimmen. Am 20. Mai 2006 wurde Nuri Al-Maliki von der Schiitenallianz durch das Parlament zum Ministerpräsidenten gewählt. Mit dem Antritt der nach mehrmonatigen Koalitionsverhandlungen zwischen beinahe allen Gruppierungen zustande gekommenen Regierung ist der politische Übergangsprozess im Irak formal abgeschlossen. Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelt in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wider, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt.

Die seit Oktober 2005 vor dem irakischen Sondergericht zur Aufarbeitung der Verbrechen des ehemaligen Regimes betriebenen Verfahren gegen Saddam Hussein sind abgeschlossen. Das Gericht hat gegen den früheren Machthaber am 5. November 2006 die Todesstrafe verhängt. Das Urteil wurde am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt und am 30. Dezember 2006 vollstreckt (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 9).

Gleichzeitig mit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich seit Kriegsende auf derzeit etwa 200 pro Tag, wobei die Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär, weil der Staat den Schutz seiner Bürger nicht ausreichend gewährleisten kann (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 5).

Mit dem Vollzug der Todesstrafe an Saddam Hussein und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum

Nachteil der Klagepartei keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts wird es in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines irakischen Regimes ähnlich dem des früheren Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, kommen. Mit hinreichender Sicherheit ist deshalb ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das untergegangene Regime von Saddam Hussein Übergriffe drohen würde.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Es finden auch fortgesetzt offene Kampfhandlungen zwischen der militanten Opposition und regulären Sicherheitskräften bzw. Koalitionstruppen statt. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei. Zudem finden vermehrt ethnisch-konfessionell motivierte Gewalttaten statt, die Beobachtern zufolge mittlerweile die meisten Opfer unter der irakischen Zivilbevölkerung verursachen (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 11.1.2007, 29.6.2006, 24.11.2005, 10.6.2005 und 2.11.2004). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge, die sich auf öffentliche Plätze und Märkte erstrecken, ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lageberichte; DOI vom 31.1.2005, jeweils a. a. O.).

Wie den genannten Informationsquellen, insbesondere den Lageberichten, weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen – alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Zudem hat ein regelrechter Markt für Geiseln die Zahl der Entführungen von Ausländern, aber auch die Gefahr für die irakische Zivilbevölkerung erhöht. Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG) sind die Übergriffe jedenfalls auf die Bevölkerungsgruppe der Rückkehrer nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung begründen könnten.

Dem Kläger droht auch keine abschiebungsschutzrelevante Rückkehrgefährdung. Der Sicherheitsdienst unter dem Regime Saddam Husseins ist nicht mehr existent. Zu Beginn der Besatzungszeit wurden die damaligen Sicherheitskräfte von der CPA vollständig aufgelöst (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.1.2007, S. 13). Der Sicherheitsdienst scheidet damit ebenso wie sonstige ehemalige Regierungs- und Parteimitarbeiter von Saddam Hussein als für mögliche Verfolgungsmaßnahmen verantwortliche irakische Exekutivorgane aus. Auch sonst sind keine Hinweise dafür erkennbar, dass der Kläger in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale Ziel von Übergriffen staatlicher Organe oder nichtstaatlicher Akteure wäre.

Da auch im Übrigen keine weiteren Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Schutzgewährung vorliegen, sind die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt. Abzustellen ist insoweit ausschließlich auf den dauerhaften politischen Systemwechsel und den Wegfall der früheren politischen Verfolgung, nicht aber auf stabile Verhältnisse im Sinn eines effektiven Schutzes durch Polizei und Justiz sowie auf eine ausreichende Infrastruktur und ein Recht auf eine Existenzgrundlage im Herkunftsland (so aber UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinn des Art. 1 C Nr. 5 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 – „Wegfall der Umstände“-Klausel, NVwZ-Beilage Nr. I 8/2003). Nach dem zum Problemkreis des Iraks ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 2004 (a. a. O.) liegt eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinn von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG dann vor, wenn das die Verfolgung bewirkende Regime beseitigt ist und der Kläger bei seiner Rückkehr in seinen Heimatstaat auch nicht anderweitigen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wäre. Der Tatbestand des Widerrufs der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist bereits erfüllt, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341; BVerwG vom 24.11.1992 Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Die Klausel des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, die bei der Auslegung der Widerrufsbestimmungen zu berücksichtigen ist, bezieht sich ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung. Gegen den Widerruf kann der Ausländer dagegen nicht einwenden, dass ihm im Heimatstaat nunmehr sonstige, namentlich allgemeine Gefahren drohen. Ob ihm deswegen eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht zu prüfen. Schutz kann ihm insoweit nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden (BVerwG vom 1.11.2005 BayVBl 2006, 409 = NVwZ 2006, 707).

Zu keiner anderen Beurteilung führt der Umstand, dass in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die GFK ausdrücklich erwähnt ist („in Anwendung des Abkommens vom 28.7.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge ...“). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 8. Februar 2005 (BVerwG 1 C 29.03 DVBl 2005, 982) folgendes ausgeführt: „§ 60 Abs. 1 AufenthG ... ist eine verkürzte Fassung der Flüchtlingsdefinition in Art. 1 A Nr. 2 GFK, wonach Flüchtling im Sinne dieses Abkommens jede Person ist, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; ... Das Bundesverwaltungsgericht hat deshalb in ständiger Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift nur eine verkürzte Wiedergabe des Art. 1 A Nr. 2 GFK darstellt und daher so auszulegen und anzuwenden ist, dass beide Begriffe übereinstimmen (vgl. Urteile vom 21.1.1992 BVerwGE 89, 296 und vom 18.1.1994 BVerwGE 95, 42). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung festzuhalten.“

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich den Regelungen der GFK und des § 73 AsylVfG (zur zeitlichen Einschränkung der Anwendbarkeit dieser Regelung durch Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie siehe BVerwG vom 13.12.2006 a. a. O.).

§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG stellt die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufsbescheids nicht in Frage. Danach ist von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG vom 1.11.2005 a. a. O. Rn. 38) trägt § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG der psychischen Sondersituation solcher Personen Rechnung, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Das Vorliegen einer solchen Konstellation wurde von dem Kläger weder dargetan noch ist die Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG sonst ersichtlich.

Der am 1. Januar 2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG steht der Rechtmäßigkeit der Widerrufsentscheidung nicht entgegen. Nach dieser Bestimmung hat das Bundesamt spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der aner kennenden Entscheidung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen. Erfolgt nach einer solchen Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht, steht eine spätere Widerrufs- oder Rücknahmeentscheidung im Ermessen des Bundesamts. Das Bundesamt hat bezüglich des Widerrufs hier zu Recht eine Rechts- und keine Ermessensentscheidung getroffen. Denn die Voraussetzungen für eine Anwendung des § 73 Abs. 2a AsylVfG lagen im Zeitpunkt seiner Entscheidung noch nicht vor.

§ 73 Abs. 2a AsylVfG war bei der Entscheidung des Bundesamts vom 22. September 2005 bereits in Kraft. Da entsprechende Überleitungsregelungen oder Rückwirkungsbestimmungen fehlen (vgl. auch § 87 Abs. 1, § 87b AsylVfG), erfasst die neue Verfahrensvorschrift nach allgemeinen Auslegungskriterien seit 1. Januar 2005 zwar grundsätzlich auch Altfälle (vgl. BVerwG vom 21.11.2006 BVerwG 1 C 10.06 Rn. 24 zu § 14a Abs. 2 AsylVfG). Die gesetzlichen Neuregelungen haben jedoch nur zur Folge, dass die Prüfungen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nach § 73 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Bestandskraft der Schutzgewährung, frühestens beginnend am 1. Januar 2005, zu erfolgen haben (ebenso: Schäfer in GK-AsylVfG, RdNr. 95 zu § 73). Durch eine solche Prüfung, die ohne Erlass eines Widerrufs- oder Rücknahmebescheids endet, wird die Rechtsfolge des § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG, nämlich das Treffen einer Ermessensentscheidung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren, in Zukunft ausgelöst werden (so auch BayVGH vom 25.4.2005 Az. 21 ZB 05.30260; vom 10.5.2005 Az. 23 B 05.30217; HessVGH vom 17.5.2005 AuAS 2005, 152; OVG NRW vom 14.4.2005 AuAS 2005, 175).

Das Bundesverwaltungsgericht hat mittlerweile diese Rechtsauffassung bestätigt und festgestellt, dass nach dem in § 73 Abs. 2a AsylVfG vorgesehenen neuen zweistufigen Verfahren ein Ermessen erst dann eröffnet ist, wenn eine vorangegangene erste Prüfung der Widerrufsvoraussetzungen stattgefunden und nicht zu einem Widerruf geführt habe (Negativentscheidung). Auch habe die dem Bundesamt in der Vorschrift nunmehr gesetzte Frist für eine derartige erste Prüfung bei Altfällen erst mit dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen (BVerwG vom 20.3.2007 BVerwG 1 C 21.06, BVerwG 1 C 34.06, BVerwG 1 C 38.06 Pressemitteilung Nr. 15/2007).

Die hilfsweise begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 bis 8 sowie Art. 15 der Richtlinie hat keinen Erfolg. Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind nicht erkennbar. Auch aus § 60 Abs. 5 AufenthG lässt sich kein Bedürfnis für eine Schutzgewährung ableiten. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685 – EMRK –) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Kläger hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der mittlerweile eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d.h. Misshandlungen durch staatliche Organe (BVerwG vom 7.10.1995 BVerwGE 99, 331), nicht zu erwarten. Ob wegen der Erweiterung des Tatbestands der politischen Verfolgung durch das Einbeziehen nichtstaatlicher Akteure die in § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 AufenthG genannten Menschenrechtsverletzungen nunmehr auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen können, bedarf keiner Entscheidung, da hierfür weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich ist. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die bisherige Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG unverändert in den neuen § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen hat, spricht aber eher dafür, dass er insoweit nichts ändern wollte und geändert hat (BVerwG vom 18.12.2006 BVerwG 1 B 53.06).

Ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nicht gegeben. Der Kläger wäre im Fall ihrer Rückkehr in den Irak keiner individuellen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt. Sein Vorbringen lässt nicht auf Bestehen einer solchen Gefahrenlage schließen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Soweit sich der Kläger auf die allgemeine Situation im Irak beruft, zu der auch die Gefahr zu rechnen ist, als Rückkehrerin aus dem Ausland das Opfer von kriminellen Übergriffen zu werden, vermag dies die Zuerkennung von Abschiebungsschutz ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. IA2-2084.2013) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u. a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Dafür, dass eine grundlegende Änderung dieser Einschätzung erfolgt ist, liegen derzeit keine Anhaltspunkte vor. Pressemeldungen im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der letzten Innenministerkonferenz am 16. und 17. November 2006 war lediglich zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Rückführungen eines äußerst begrenzten Personenkreises geschaffen worden seien. Demzufolge ist (noch) davon auszugehen, dass auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger weiterhin grundsätzlich ausgesetzt bleibt (vgl. u. a. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004). Damit liegt nach wie vor eine Erlasslage im Sinn des § 60a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass der Kläger nicht zusätzlich des Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, bedarf (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379 = NVwZ 2001, 1420). Der Kläger ist deswegen aber auch insoweit nicht schutzlos gestellt. Denn sollte der ihm infolge des Rundschreibens vom 18.

Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so könnte er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a. a. O.).

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Gewährung internationalen subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzu sehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Die hierfür zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006, S. 16; Hollmann, Asylmagazin 2006/11), liegt nach Auffassung des Gerichts jedenfalls nicht vor. Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismaterialien ist nicht ableitbar, dass im Irak landesweit eine Bürgerkriegssituation gegeben wäre (vgl. zuletzt Lagebericht vom 11.1.2007, S. 15 f.). Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass in Bagdad und anderen Städten, vor allem im zentralirakischen sog. „sunnitischen Dreieck“, zumindest bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen, könnte dies nicht zu einem durch die unmittelbare Anwendung von Art. 18 i. V. m. Art. 15 Buchst. c der Richtlinie vermittelten Schutzanspruch führen, da ein innerirakisches Ausweichen in andere Landesteile möglich erscheint und damit interner Schutz im Sinn von Art. 8 der Richtlinie gewährleistet ist (siehe hierzu Lagebericht vom 11.1.2007 a. a. O.). Hiervon abgesehen steht wohl auch die bei allgemeinen mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren vergleichbaren Schutz bietende oben dargestellte Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Flüchtlingsschutzes entgegen (siehe hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. August 2006 (BVerwG 1 B 60.06/1 C 21.06 Rn. 4) besteht in der vorliegenden Fallkonstellation auch keine durch verfassungskonforme Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu vermeidende sonstige „Schutzlücke“, weil es für den vergleichbar wirksamen Schutz nur auf die Schutzwirkung der Duldung bzw. eines ministeriellen Erlasses im Hinblick auf eine drohende Abschiebung ankommt, nicht aber auf die Folgewirkungen im Hinblick auf eine Verfestigung des Aufenthaltsrechts wie etwa einen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung. Die durch das Aufenthaltsgesetz eingeführte bessere aufenthaltsrechtliche Stellung des Betroffenen bei Bestehen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG, die im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG führt und gegebenenfalls später eine noch weitergehende Verfestigung des Aufenthalts zur Folge haben kann, gehört nicht zu dem verfassungsrechtlich mit Rücksicht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG gebotenen Schutz vor Abschiebung in eine unmittelbar drohende extreme Gefahrensituation.

Das Bundesamt war auch befugt, beim Widerruf der Feststellung des Abschiebungsschutzes erstmals eine Entscheidung über das Bestehen von Abschiebungsverboten nach § 60 AufenthG zu treffen. Das folgt aus einer Rechtsanalogie zu den Regelungen in § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 32, § 39 Abs. 2 und § 73 Abs. 1, 2 und 3 AsylVfG (vgl. hierzu BVerwG vom 24.4.1999 NVwZ-Beilage 1999, 113 zum Widerruf einer Asylanerkennung). Nichts anderes hat auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu gelten (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG), da die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften

der §§ 51 und 53 AuslG durch die des § 60 AufenthG ersetzt worden sind (s.a. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).

Vorinstanz: VG München, Urteil vom 14.11.2006, M 9 K 05.51380